

Volksbank Vorarlberg e. Gen.

Ringstraße 27
6830 Rankweil

BEREICH Wertpapieraufsicht

GZ FMA-PS180285/0001-INV/2019

(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Fabio Falchetto

TELEFON (+43-1) 249 59 - 3436

TELEFAX (+43-1) 249 59 -3499

E-MAIL Fabio.Falchetto@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERSB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 06.05.2019

BESCHEID

Spruch

Dem Antrag vom 03.05.2019 auf Billigung eines Nachtrags zum Prospekt der Volksbank Vorarlberg e. Gen. vom 30.07.2018 wird nach Prüfung der Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG,

s t a t t g e g e b e n.

Die Gebühr der Finanzmarktaufsicht für die Billigung eines Nachtrages zum Prospekt wird gemäß 1. Teil § 1 Abs. 1 i.V.m. 2. Teil TP III.H.1 Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Gebühren der Finanzmarktaufsicht (FMA-GebV), BGBl. II 230/2004 i.d.g.F. mit **€ 500,--** festgesetzt.

Diese Gebühr ist gemäß § 59 Abs. 2 AVG, innerhalb von 14 Tagen bei der FMA zu entrichten.

Begründung

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Gemäß der im Spruch zitierten Norm sind für die Erledigung des im Spruch genannten Antrages auf Billigung eines Nachtrages zum Prospekt Gebühren in Höhe von € 500,-- festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden. Sie können jedoch einen Antrag auf Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung** stellen (§ 22 Abs. 2 FMABG iVm § 12 VwGVG).

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Eine telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. elektronisches Postfach, Telefax, Email) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, den 24. Dezember und den 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine schriftlichen Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht ist eine Eingabengebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt € 15,--.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Auf die BVwG-Eingabengebührverordnung wird verwiesen.

Hinweise

Die Stempelgebühren des Verwaltungsverfahrens betragen gem. § 14 Gebührengesetz (GebG), BGBl. 267/1957 i.d.g.F. € 29,90.

Die Stempelgebühren und die im Spruch genannten Gebühren für die Billigung des Nachtrags zum Prospekt sind binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides durch Einzahlung auf das Konto bei der Österreichischen Nationalbank (IBAN AT550010000000115525, BIC NABAATWW), lautend auf „Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001 – Subkonto für Gebühreneinnahmen“, bei der FMA zu entrichten. Im Feld Verwendungszweck ist die FMA- GZ FMA-PS180285/0001-INV/2019 anzuführen.

Der Bescheid ergeht an:

Volksbank Vorarlberg e. Gen., Ringstraße 27, 6830 Rankweil

Eine Ausfertigung des Bescheids wird gemäß § 6 Abs. 1 KMG der Österreichischen Kontrollbank AG übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Mag. Susanne Reder, MA
Stellvertretende Abteilungsleiterin

Michaela Ertl, MA

elektronisch gefertigt

Signaturwert	Cuf13C8Hzn4eN4J5ikDC3ZRyXtx9S6KJSJq0YqtRIZMFaKnQNGsXgw7Ev40lUKHWAniXPfwy4yA/Yt4BGoj09zkJTp77ybAGJ7RX2KEa6pgk5LQrLF/YxNj2EYUqIXLCj10cNA1Qi10LgGf7vgC4De7NstVK+EdcHsX8ewaBvDI9UoflY93vnd2BjNGZ8P5ITVSTtk924CkHQpvF0Y9a5jQ1QN60c64zMqlU/mK/uhFnxJ+corGEqeSrTHmcWUffKTRz5gNzY2UKnLsuiUI0vCTJ5xeDm/rbT8GwuAw2XKmYmu3rFCb46PEP4F1Z/Gh91X7qHPVJ/n8uh7YBV7pS0g==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-05-06T14:14:08Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	